

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

losen Gründen gibt der Mann eine gute Stelle auf und schon gerät seine Familie mangels Rücklagen vorübergehend in Not. Daß unter den Unterstützungsansprechern auch Autobesitzer vorkommen, darf heute nicht mehr verwundern. In allzu optimistischer Beurteilung des Familieneinkommens wird etwa, dem allgemeinen Zuge nach Motorisierung folgend, ein Occasionsauto auf Abzahlung gekauft, dessen Anschaffung sich später als verfehlt erweist. Es kommt aber auch vor, daß Reisende oder Invalide, die zur Ausübung ihres Berufes ein Auto benötigen, vorübergehend in eine Notlage geraten. Wie sehr der Autobesitz in der Bevölkerung verbreitet ist, geht daraus hervor, daß im Jahre 1956 jeder 6. bis 8. Arbeiterhaushalt einen eigenen Personenwagen aufwies (vgl. «Wirtschaft und Verwaltung», Vierteljahreshefte, herausgegeben vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, 1956, Heft 3, Seite 94).

In den Fällen, in denen verantwortungslos öffentliche Hilfe beansprucht wird, dürfte es begreiflich sein, wenn die Armenbehörde darnach trachtet, von den Unterstützten schriftliche Rückzahlungsverpflichtungen zu erhalten, sofern die Rückzahlung zumutbar erscheint. Wir werden auf diesen Punkt weiter unten zurückkommen (siehe «Rückerstattungen», Seite 15 ff.).

Die zweite Unterstützungsursache, auf die wir diesmal hinweisen wollen, ist die Ehezerrüttung. Gerichtliche oder freiwillige Trennung oder Scheidung der Eheleute bringen Frau und Kinder oft in eine Notlage. Schlechter Wille des Unterhaltspflichtigen oder ungenügende Unterhaltsbeiträge einerseits, zerrüttete Nerven und Arbeitsunfähigkeit der Frau andererseits verursachen die Hilfsbedürftigkeit. 353 geschiedene oder getrennte Frauen mit und ohne Kinder mußten im Berichtsjahr insgesamt mit brutto Fr. 476 936.79 unterstützt werden.

Zürich, Winterthur. *Verein für Freie Hilfe (Freiwillige Armenpflege).* Für die Zeit nach der Drucklegung des Jahresberichtes hatte die Vorstandsversammlung die Veröffentlichung eines gemeinsamen «Eingesandt» in der Tagespresse beschlossen, zum Zwecke, die Einwohnerschaft wieder einmal über die Aufgaben und Ziele der Freien Hilfe zu orientieren. – Im Blick auf die Unterstützungstätigkeit bildete wie früher die Fürsorge für Kranke den Hauptposten der Ausgaben, die total Fr. 15 000.– betragen. In enger Verbundenheit mit den Amtsstellen des Fürsorgewesens werden die einzelnen Hilfsgesuche eingehend geprüft und erledigt, wobei sich private und freiwillige Fürsorgerinnen sachgemäß beteiligen.

Das Kinderheim Büel, das der Freien Hilfe zur Pflege anvertraut ist, beherbergte 159 Kinder an 11 507 Pflagetagen. R. C. Z.

Literatur

Biske Käthe, Dr., *Abzahlungskäufe mit Eigentumsvorbehalt in der Stadt Zürich 1955.* Sonderdruck aus den Zürcher Statistischen Nachrichten, Heft 4/1957. 52 Seiten.

Wenn in einer Stadt in einem einzigen Jahr Abzahlungskäufe mit einem Forderungsbetrag von 29 Millionen Franken getätigt werden, so lohnt sich eine eingehendere Untersuchung sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialpolitischen Gründen. Fräulein Dr. Biske, die durch ihre Untersuchungen «Die Aufwendungen der Stadt Zürich für Armenfürsorge und Sozialpolitik 1893 bis 1951» und «Armenfürsorge in Zürich 1953», beide herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, bekannt geworden ist, hat die vorliegende Untersuchung über die Abzahlungskäufe durchgeführt. Die Untersuchung zerfällt in folgende Teile: Entwicklung des Zahlungskaufes, frühere Erhebungen, die Abzahlungskäufe mit Eigentumsvorbehalt 1955, Warengattungen, Konsumgüter, Geschäftsinventar, Abzahlungsbedingungen, Käufer (Stadt- kreise, soziale Stellung, Alter, Zivilstand, Einkommen), die Verkäufer, Licht und Schatten im Abzahlungsgeschäft, Tabellen.

Die Veröffentlichung dürfte auf allgemeines Interesse stoßen, umso mehr als gegenwärtig gesetzgeberische Bestrebungen auf eidgenössischem Boden im Gange sind (vergleiche «Armenpfleger» Nr. 1, Januar 1956).

Hunger Heinz, Dr. theol. *Das Sexualwissen der Jugend*. Ernst Rheinhardt Verlag, München/Basel 1954. 132 Seiten. Preis kartonniert Fr. 4.50.

Die Zunahme der sozusagen konstitutionell defekten Familien und die sexuelle Reizüberflutung, vorab in den Städten, die Zunahme der Sexualdelikte bei den Jugendlichen, die Vermehrung der unehelichen Geburten, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, besonders bei den 21- bis 25jährigen, das Phänomen der geschlechtlichen Frühreife und anderes mehr veranlassen verantwortliche Jugenderzieher in letzter Zeit, vermehrt über die Frage der Sexualpädagogik miteinander zu reden. Der Beitrag des Verfassers vorliegender Schrift ist insofern originell, als er bei seiner Aufklärungsaktion in Zusammenarbeit mit einem Arzt und den Eltern den Stand des sexuellen Wissens bei der Jugend durch Fragebogen, die von 127 Jugendlichen, Jungen und Mädchen im Alter von vorwiegend 16–18 Jahren, Besucher einer deutschen Handelsschule, ermittelte. Die Fragen sind gründlich durchdacht, und der psychologischen Seite ist alle Beachtung geschenkt worden. Der so durchgeführte Test will als Vorversuch gelten; gefordert wird eine umfassendere Erhebung.

Im Gegensatz zu vielgebrauchten Phrasen, stellte sich heraus, daß das geschlechtliche Wissen bei diesen Jugendlichen, vorab bei den Mädchen, sehr mangelhaft ist. Bedenklich ist ferner, daß als Hauptquelle der ersten «Aufklärung» Schulkameraden, das heißt die Straße, steht. Die Eltern als ideale Aufklärer scheinen auch in dieser Generation großenteils zu versagen. Am meisten würden die befragten Jugendlichen Aufklärungsvorträge durch Ärzte schätzen. Der Verfasser ist sich der Problematik wohl bewußt: Die jungen Leute sollen aufgeklärt werden, und zwar restlos und exakt, und zugleich muß von ihnen verlangt werden, daß sie ihre Triebe beherrschen. Den seelischen Erlebniswert ehelichen Umganges vermag der Jugendliche, der keine Erfahrung hat und menschlich noch nicht gereift ist, gar nicht zu ermessen. Es kann sich darum im Grunde genommen nicht um eine Sexualpädagogik handeln, sondern um eine Vorbereitung dazu, eine Propädeutik, welcher die ethische und religiöse Fundierung und sittliche Entscheidung folgt. Auch kann die Aufgabe nicht auf einmal gelöst werden; die Aufklärung hat sich zu wiederholen, zu vertiefen und sich dem jeweiligen Stand des kindlichen oder jugendlichen Wissens anzupassen.

Soviel steht fest, daß Unwissenheit in sexuellen Dingen kein Schutz gegen verfrühten Mißbrauch ist, sondern Schutzlosigkeit bedeutet. Eine gute Aufklärung vermag auch im späteren Eheleben manche Fehlentwicklung zu verhindern. Der Mutterschaft haftet kein Makel an, und die Jugendlichen haben im allgemeinen zutreffende Kenntnis von ihr; warum aber verheimlicht man ihnen Zeugung und Empfängnis? Der Verfasser zeigt ferner, daß vom 15. bis 20. Lebensjahr der Jugendliche gefährdet ist durch den Mangel an biologischen Kenntnissen und vom 20. bis 25. Jahr durch den Mangel an Sexualethik.

Der Autor vertritt die Meinung, der ganze Fragenbereich sei weiter zu bearbeiten und Elternhaus, Schule und Kirche müßten zusammenarbeiten. In einer spätern Zeit soll die Verantwortung wiederum in die Hände der Eltern zurückgelegt werden. Die heutige Jugend ist sowohl führbar zum Guten wie auch verführbar zum Bösen. – Die Veröffentlichung der Arbeit Dr. Hungers ist sehr verdienstlich und es bleibt zu hoffen, daß weitere Arbeiten folgen werden. (Vergleiche: Die geschlechtliche Erziehung der Jugend, ein Symposium der Schweiz. Gesellschaft für Präventivmedizin, in «Zeitschrift für Präventivmedizin» Mai 1958, S. 141 ff.).

Dr. Z.

Hunziker A., Dr. iur. *Gesetzgebung und Sozial-Medizinischer Dienst für Alkoholkranke*. Darstellung und Kritik der kantonalen Fürsorgegesetze im Lichte wissenschaftlicher Sozialarbeit. (Kart., 151 Seiten, Fr. 8.–. Sozial-Medizinischer Dienst Luzern)

Die soziale Hilfe für die Alkoholgefährdeten und die Alkoholkranken erfolgt heute durch vermehrten, organisatorischen Zusammenschluß und durch systematische Teamarbeit von Sozialem Dienst (Fürsorgestellen) und Medizinischem Dienst (fürsorgeärztlicher Dienst, klinische Stationen). Der Verfasser skizziert die neuen Errungenschaften von Sozialarbeit und Medizin in der Beratung und Behandlung der verschiedenen Arten von Alkoholismus. Die Darstellung der entsprechenden kantonalen Fürsorgegesetze zeigt die Wünschbarkeit von Teil- oder Gesamtrevisionen, welche den neuen Erkenntnissen aus dem sozialen und medizinischen Raum Rechnung tragen.

Fürsorge wendet sich an den inneren Menschen, dem Recht genügt das äußere Verhalten, welches nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt wird. Zwang jedoch wirkt fürsorgefeindlich: diesem Dilemma des Fürsorgerechts geht der Verfasser sorgfältig nach und zeigt Mittel und Wege zur Überwindung der Problematik.

Gesetzliche Lösungen auf dem Fürsorgegebiet können heute nicht mehr gefunden werden ohne genaue Kenntnisse der Methoden und Grenzen wissenschaftlicher Sozialarbeit. Die Abhandlung vermittelt daher ein Bild der psychologisch vertieften Einzel- und Familienfürsorge und zeigt deren Anwendung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit für Alkoholkranken. Die gesetzliche Lösung bildet dann die Weiterführung eines organischen Behandlungsplanes, wodurch die nichtstaatlich-freie und die gesetzliche Fürsorge harmonisch aufeinander abgestimmt werden.

Soziale Hilfe in der Fürsorge leistet der Gesetzgeber auf verschiedenen Wegen: durch die bisherige Eingriffsfürsorge, neuerdings aber auch durch das Auftreten des Staates als Leistungsträger freier Fürsorge und durch die Indienststellung privater Fürsorgeinstitutionen.

Die Arbeit von **Dr. Hunziker** mündet in die Behandlung der Aspekte des künftigen Fürsorgerechts und zeigt mit dem Musterentwurf eines Gesetzes, wie sich die Postulate verwirklichen lassen.

Besonders aktuell erscheint die Darstellung der sozialmedizinischen Maßnahmen in Fällen von akutem Alkoholismus, soweit er als Störungsfaktor der öffentlichen Ordnung in Erscheinung tritt. Das Thema wird abgewandelt am Beispiel der stufenweisen, sozialmedizinischen Beratung (eventuell Behandlung) der Alkoholdelinquenten unter den Motorfahrzeuglenkern.

Die Bedeutung der Abhandlung von **Dr. Hunziker** geht über die Behandlung des Problems gesetzlicher Alkoholkrankenbehandlung hinaus: sie bietet Grundsätzliches über das Verhältnis von Recht und Fürsorge und über die Tragweite der wissenschaftlichen Sozialarbeit.

Juristen, Ärzte, Verwaltungsbehörden, Jugendschutzbeauftragte und die von der Alkoholfrage berührten Kreise vermögen neue Anregungen und Gesichtspunkte zu gewinnen, während die Kantone selber eine wertvolle Grundlage für Gesetzesrevisionen auf dem Fürsorgegebiet erhalten. Das bedeutende Werk kann auch jedem Armenpfleger bestens empfohlen werden. (Siehe beiliegender Prospekt)

Meier Peter, Dr. *Wegleitung für die Vormundschaftsbehörden des Kantons Solothurn.*

Verlag der Staatskanzlei des Kantons Solothurn. Solothurn 1955. 125 Seiten.

Vormundschafts- und Armenwesen sind verwandte Gebiete. Oft muß sich einer in beiden auskennen. Wer sich neu in das Vormundschaftswesen einarbeiten oder gelegentlich darin umsehen muß, greift gerne zu leichtverständlichen und praktischen Anleitungen. Das vorliegende Werk behandelt den wichtigsten Stoff in guter Ordnung und zwar in Form von Fragenbeantwortung. Wir greifen ein paar wenige heraus: Welches sind die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde? Welche Rechte und Möglichkeiten bleiben der Familie des Fürsorgebedürftigen vorbehalten? Welche Kinder stehen nicht unter elterlicher Gewalt? Wann sind Maßnahmen anzuordnen? Welche Pflichten obliegen der Vormundschaftsbehörde in Fällen außerehelicher Mutterschaft? Wie und durch wen erfolgt die Entmündigung? usw., usw.

Die Ausführungen des Verfassers sind für die ganze Schweiz gültig. Daneben berücksichtigt er auch die Bestimmungen des Kantons Solothurn hinsichtlich Organisa-

tion, Einführungsgesetz usw. Ein Sachregister erleichtert sehr das rasche Auffinden einer gewünschten Auskunft.

Neues aus der Praxis der Sozialarbeit. Das Heft Nr. 7/8 vom Juli/August 1958 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (Redaktion: Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1) ist der praktischen Anwendung von Casework und Groupwork in der schweizerischen Sozialarbeit gewidmet. Das Studium der kurzen und prägnanten Aufsätze wird auch dem Armenpfleger nützlich sein und sei hiermit angelegentlich empfohlen (bei der Gelegenheit möchten wir ein Abonnement der genannten, stets lesenswerten Zeitschrift jedermann ans Herz legen. Abonnementsgebühr pro Jahr nur Fr. 5.-).

Aus dem Inhalt des obgenannten Heftes: Auswirkungen einer vertiefteren Erfassung und besseren Vorbereitung des Klienten sowie einer bewußteren Gesprächsführung in der Tuberkulose-Fürsorge (Hanni Bächler); Zusammenarbeit zwischen der Fürsorgerin des kinderpsychiatrischen Dienstes und den Eltern (Annegrit M. Bachmann); Soziale Gruppenarbeit und deren Anwendung in einer städtischen Alterssiedlung (Charlotte Jean-Richard); Lobenswertes und weniger Lobenswertes bei Vorbereitung und Durchführung der Fremdplacierung von Kindern (Hans Mathis-Kästli); Neue Gedanken und Wege in einem Bezirks-Jugendsekretariat (Gertrud Niggli); Application des nouvelles techniques psycho-sociales dans un Centre médico-pédagogique (Nanon de Rahm); Schwierigkeiten und Hilfe beim Schaffen von Beziehungen zum Jugendlichen (Gertrud Scheu); Anwendungsmöglichkeiten des Casework in der Spitalfürsorge (Dorothee Schuster); Freizeitgruppe mit Tagesheimkindern (Regula Spinner); Wir versuchen, «Straßenjugendliche» zu aktivieren (Walter Strauss).

Oeschger Witgar, Dr. *Die Pflege- und Adoptivkinderversorgung*, eine psychologisch-heilpädagogische Studie. Universitätsverlag Freiburg (Schweiz) 1957. 212 Seiten. Preis broschiert Fr. 16.60.

Das Problem des Kindes in fremder Familie beschäftigt die Öffentlichkeit immer wieder, und gerade in jüngster Vergangenheit haben mehrere besonders tragische Fälle von «Verdingkindern» Volk und Behörden geradezu alarmiert. Unter diesen Umständen ist es erstaunlich, daß es bisher nicht einmal den Versuch gab, das Problem in seiner ganzen psychologischen und heilpädagogischen Komplexität darzustellen.

Der Verfasser des vorliegenden Buches erschließt und verwertet eine ungeahnt reiche Literatur verschiedener Sprachgebiete. Längere Zeit selbst in der Fürsorge tätig, hat er seine Auffassungen auch mit Leuten der Praxis durchgearbeitet. Nach einer knappen Einleitung über die Geschichte von Problem und Forschung schildert er zunächst wie die Probleme des Kindes in fremder Familie vom Fürsorger, Jugendrichter, Arzt und Psychotherapeuten praktisch erlebt werden. In einem besondern Kapitel faßt er dann übersichtlich zusammen, was die systematische Forschung, besonders die Tiefenpsychologie zum Thema zu sagen hat; daraus ersieht man die gewaltigen Schwierigkeiten, ja die oft fast völlige Aussichtslosigkeit, aber auch die fruchtbaren Ansatzpunkte wirklicher Lösungen. Es kommen dann die Aufgaben und Fragen praktischer Fürsorge zur Sprache: Wie können wir dem Kinde seelische Verwundungen und Schädigungen möglichst ersparen? Was sind «gute» Pflege- und Adoptiveltern? Welche Kinder dürfen nicht in eine Familie placiert werden? Wie muß ein Pflegeverhältnis vorbereitet und wie muß es während seiner Dauer betreut werden? Wo ist Psychotherapie nötig? Im weitern werden folgende schwierige Fragen und Konflikte ausführlich behandelt: ob die ledige Mutter ihr Kind behalten oder ob sie es zur Adoption geben soll; welches der beste Zeitpunkt für seine Weggabe sei; ob und wie Adoptiveltern ihr Kind über die Adoption aufklären sollen. Schließlich werden auch die technischen Voraussetzungen günstiger Lösungen aufgezeigt: Organisation der Fürsorgestellen, Ausbildung und Persönlichkeit des Personals; hier setzt sich der Verfasser in aufgeschlossener Art mit dem «Casework», wie die moderne Form tiefenpsychologisch orientierter Fürsorge heißt, auseinander.

Im Werk Oeschgers bleibt kaum ein Aspekt des Themas unberücksichtigt. Bei aller wissenschaftlichen Gedrängtheit wurde auf gute Lesbarkeit Wert gelegt. Das reiche Literaturverzeichnis mit über 400 Titeln bietet weitere Anregung. Ein ausführliches Personen- und Sachregister erleichtert die rasche Orientierung. Es ist wohl das beste und umfassendste Werk deutscher Sprache, das in neuester Zeit zu dieser Frage erschienen ist. Das Werk Oeschgers kann füglich als *Handbuch* zum Problem des Kindes in fremder Familie bezeichnet werden. Kein Armenpfleger, kein Vormund und kein Fürsorgeamt wird die Anschaffung des preiswerten Buches bereuen.

Schweizer Wanderkalender 1959. Der Schweizerische Bund für Jugendherbergen verkauft auch dieses Jahr wieder seinen «Schweizer Wanderkalender» für das Jahr 1959. Der Reinertrag kommt dem Ausbau und der Fortführung des Schweizerischen Jugendherbergewerkes zugut. Der Kalender ist in den Buchhandlungen und Papeterien zu Fr. 3.– erhältlich, kann aber auch direkt beim Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Seefeldstraße 8, Zürich 8, bestellt werden.

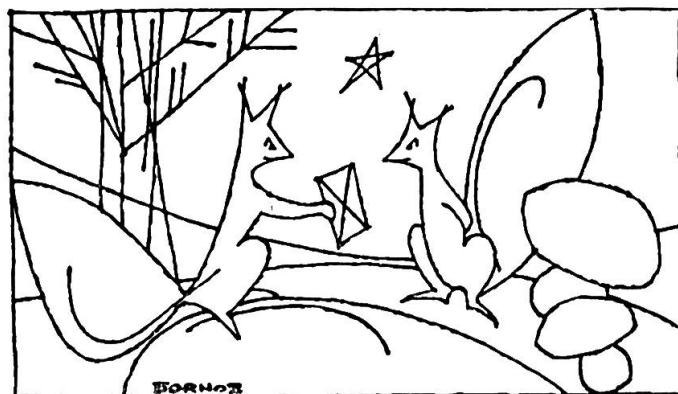
Fast 2000 Schulklassen und 5000 Jugendgruppen mit insgesamt einer Viertelmillion jugendlicher Gäste haben letztes Jahr die Herbergen besucht. – Wer eine trübe Verstimmung zu verscheuchen hat, blättere im farbenfreudigen Wanderkalender 1959, und es wird ihm wieder wohl und warm ums Herz. Mit frischem Mut wird er seine Arbeit wieder anpacken.

Wegleitung für Privatvormünder. Herausgegeben von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich (Waldhestraße 31–33). 55 Seiten. Preis Fr. –.70.

Gemäß ZGB sind grundsätzlich alle mündigen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Männer verpflichtet, ein vormundschaftliches Amt zu übernehmen. Die meisten größeren Gemeinden haben zwar Amtsvormünder angestellt. Trotzdem kann auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bürger nicht verzichtet werden. Die vorliegende Schrift bezweckt, das Interesse der Bevölkerung für vormundschaftliche Aufgaben wachzuhalten und bei der Übernahme und Durchführung von Vormundschaften behilflich zu sein. Die Schrift vermittelt einen guten Überblick über die verschiedenen vormundschaftlichen Maßnahmen und die Rechte und Pflichten eines Privatvormundes.

Jugendverwahrlosung? Einem Bericht der holländischen Zeitschrift *Jugend und Evangelium* zufolge nahm sich ein Student der Soziologie für seine Doktorarbeit das Thema: «*Was wissen die Eltern von heute darüber, wie ihre Kinder ihre Freizeit verbringen?*» Um sich die nötigen Unterlagen zu dieser Arbeit zu beschaffen, rief der Student eine Zeitlang jeden Abend gegen neun Uhr bei einigen Familien an, um die Eltern zu fragen, ob sie wüßten, wo ihre Kinder seien. Das Ergebnis dieser Versuche faßte der Student dahin zusammen: «Fast auf alle meine Anrufe antworteten Kinder, die erklärten, daß sie keine Ahnung hätten, wo ihre Eltern den Abend verbringen.»

(Aus «Caritas» Luzern, Nr. 10/1958 S. 370)



PRO JUVENTUTE-MARKEN sind WEIHNACHTSMARKEN; sie helfen bedürftigen Kindern und freuen den Empfänger!